

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/1/0050

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	11.01.2012			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.01.2012			
Kreisausschuss	Vorberatung	30.01.2012			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	18.01.2012			

Satzung zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Vorpommern- Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Satzung der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Rügen, der § 2 der Satzung des Landkreises Nordvorpommern zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes und der § 13 Abs. 4 der Satzung über die Nutzung und die Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Stralsund außer Kraft.

Grimmen, den 04.01.2012

gez. Ralf Drescher
-Landrat-

Begründung:

Der § 21 (Elternbeitrag) Absatz 2 letzter Satz des Kindertagesstättenförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Verbindung mit § 90 SGB VIII die Elternbeiträge sozialverträglich zu staffeln.

Sozialverträglich bedeutet, eine Maßnahme so zu gestalten, dass sie keine sozialen Ungerechtigkeiten mit sich bringt.

Gemäß SGB VIII kann Landesrecht eine Staffelung der Elternbeiträge nach

- Einkommensgruppen
- Kinderzahl oder
- Zahl der Familienangehörigen

festsetzen.

Eine solche Regelung hat das Land nicht erlassen, sodass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ausgestaltung einen weiten Gestaltungsspielraum hat..

Um jedoch das Gebot der sozialverträglichen Gestaltung sowie der Staffelung in § 21 KiföG M-V zu beachten, empfiehlt es sich, die in § 21 KiföG M-V geforderte Einkommensermittlung nach SGB XII zu Grunde zu legen.

Es erfolgt bei der Antragstellung zur Übernahme des Elternbeitrages die Berechnung einer auf den Einzelfall zugeschnittenen individuellen Einkommensgrenze. Dieser Sachverhalt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Satzung.

Vielmehr sollen bei der Regelung in der Satzung Familien berücksichtigt werden, die wegen der Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind einer Erwerbstätigkeit nachgehen können und andererseits eine Entlastung für Familien mit mittlerem Einkommen, um die Inanspruchnahme der Angebote zu erleichtern.

Der zweite Aspekt der Schaffung einer sozialverträglichen Lösung ist die Staffelung nach der Zahl gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen zu betreuenden Kinder aus einer Familie. Einen sog. Geschwisterrabatt nur dann zu gewähren, wenn diese gleichzeitig eine Einrichtung besuchen, ist in einer Entscheidung vom Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2002 bestätigt worden.

Neben dieser gestaffelten Herabsenkung entsprechend der Kinderzahl in Einrichtungen ist darüber hinaus der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten abzüglich der häuslichen Ersparnis verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist (vgl. § 21 Abs. 6 Satz 1 KiföG M-V).

Anlagen: Satzungsentwurf zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge für die
Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis
Vorpommern-Rügen

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung		
Gesamtkosten:		8.640,00 €		
Finanzierung				
vorgesehene Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt : 3610000 Produktkonto: 5552000		5.767.600,00 €	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle: - MA - ME			
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2013		9.240,00 €	
	Haushaltsjahr: 2014		9.240,00 €	
	Haushaltsjahr: 2015		9.240,00 €	
	Haushaltsjahr:		0,00 €	
Bemerkungen:				
FB 3	FB 2	FDL 12	FDL 22	
			gez. Seeck	